

---

Eingereicht durch:	Eingang BVV:	07.10.2015
<b>Hübsch, Uwe</b>	Weitergabe an BA:	12.10.2015
<b>Fraktion der SPD</b>	Fälligkeit (Eingang BVV):	26.10.2015
	Beantwortet:	22.01.2016
Antwort von:	Erledigt:	25.01.2016
<b>Abt. Planen, Bauen und Umwelt</b>	Erfasst:	12.10.2015
	Geändert:	

---

### **Beantwortung DS/1866 - Mißbrauch des Argumentes "Datenschutz" zum Hemmniss des Kontrollrechtes der BVV**

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Welche rechtliche Begründung zieht das Bezirksamt heran (bitte vollständige Textzitate und nicht nur die Fundstellen), um die Herausgabe von Adressen von Häusern, die Prüfungsgegenstand zur Einleitung von Verwaltungshandlungen waren oder sind mit dem Grunde des Datenschutzes zu verweigern?**

Ob ein kommunales Vorkaufsrecht besteht, wird in dem Verwaltungsverfahren zur Erteilung des Negativzeugnisses nach § 28 BauGB geprüft. Die Weitergabe von Informationen aus diesem Verwaltungsverfahren an Dritte, wozu auch die Bezirksverordneten und die Bezirksverordnetenversammlung sowie die über die schriftlichen und mündlichen Anfragen hergestellte Öffentlichkeit zählen, sind nur zulässig, soweit dem nicht der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht, hier insbesondere datenschutzrechtliche Belange der Kaufvertragsparteien.

Die Offenlegung eines Verkaufs unter Nennung der Adresse beinhaltet selbst unmittelbar noch keine persönlichen Daten. Durch entsprechende Zusatzinformationen (beispielsweise der Nachbareigentümer oder Mieter) ist bei Kenntnis des konkreten Grundstücks ein Rückschluss zumindest auf den Grundstückseigentümer als Verkäufer möglich. Hinzu kommt, dass nach der Grundbuchordnung (§ 12 Abs. 1) die Einsicht in das Grundbuch ein berechtigtes Interesse voraussetzt und damit die im Grundbuch vorhandenen Informationen nicht allgemein zugänglich sind.

Nach § 20 Abs. 1 und 2 Berliner Datenschutzgesetz ist die Datenübermittlung an die Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zulässig, wenn die in dem § 28 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 oder 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Danach können Daten herausgegeben werden, soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), oder wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte (Nr. 3).

Bei dem Verfahren zur Erteilung eines Negativzeugnisses handelt es sich um ein nichtöffentliches Verwaltungsverfahren, dessen Ergebnis nicht veröffentlicht wird.

Im Übrigen darf auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz die Akteneinsicht oder Auskunft nur gewährt werden, wenn dem Informationsinteresse keine überwiegenden schutzbedürftigen Belange des Betroffenen entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 IFG) oder das Informationsinteresse eine mögliche, nicht nur unwesentliche, wirtschaftliche Beeinträchtigung des Betroffenen überwiegt (§ 7 IFG).

Die Mitteilung, für welche Grundstücke die Ausübung des Vorkaufsrechtes geprüft wurde, impliziert die Mitteilung, dass dieses Grundstück durch den Grundstückseigentümer verkauft wird. Ob und inwieweit die Veröffentlichung dieser Information möglicherweise für den Verkäufer zu einem wirtschaftlichen Schaden führen kann, ist von vornherein nicht absehbar. Es gilt zumindest in den Fällen, in denen die Auskunft über Verkaufsfälle verlangt wird, die rechtlich noch nicht vollzogen sind. Zumindest hier wäre es sicherer, die betroffenen Eigentümer vorher nach § 14 IFG anzuhören.

In den vorliegenden Fällen konnte nicht sicher bestimmt werden, dass das schutzwürdige Interesse der Grundstückseigentümer als Verkäufer gegenüber dem berechtigten Interesse des anfragenden Bezirksverordneten und der damit einhergehenden öffentlichen Bekanntmachung nachrangig ist. Um das aufwändige Anhörungsverfahren zu vermeiden, wurden die Objekte in der Beantwortung nicht konkret benannt.

**2. Teilt das Bezirksamt meine Auffassung, dass eine derartige Auslegung das Kontrollrecht der Bezirksverordneten derart einschränkt, dass diese dieses nicht ausüben können?**

Nein. Das Kontrollrecht kann im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung des entsprechenden Fachausschusses wahrgenommen werden. Das Bezirksamt ist gerne dazu bereit.

**3. Verstößt das Bezirksamt damit gegen das Bezirksverwaltungsgesetz?**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Panhoff  
Bezirksstadtrat